



Gemeinde Tecknau  
Kanton Basel-Landschaft

Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft –  
Mutation "Gewässerraum"

# Planungsbericht

Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV

---

24. April 2023  
Stand Beschlussfassung EGV



## **Impressum**

Auftraggeber

Gemeinde Tecknau  
Dorfstrasse 2  
4492 Tecknau

Bearbeitung/  
Fachliche Unterstützung



Stierli + Ruggli  
Ingenieure + Raumplaner AG

[www.stierli-ruggli.ch](http://www.stierli-ruggli.ch)  
[info@stierli-ruggli.ch](mailto:info@stierli-ruggli.ch)

Bearbeitung  
Version  
Datum  
Datei-Name

Edith Binggeli-Strub, Malaika Heusner  
Beschlussfassung  
Stand 24. April 2023  
63017\_Ber01\_Planungsbericht\_Gewässerraum\_20230424\_Beschlussfassung.docx

## Inhalt

1	Ausgangslage und Planungsanstoss .....	1
1.1	Festlegung von Gewässerräumen.....	1
1.2	Zielsetzung und Planungserimeter .....	2
1.3	Antrag Zuständigkeit Kanton / Koordinationsbedarf .....	3
2	Organisation und Bestandteile .....	4
2.1	Gemeindebehörde.....	4
2.2	Planungsbüro .....	4
2.3	Ablauf der Planung .....	4
2.4	Planungsakten.....	5
3	Planungsgrundlagen.....	5
3.1	Bund.....	5
3.2	Kanton.....	5
3.3	Zonenplan und Zonenreglement Siedlung.....	5
4	Planungsergebnisse .....	6
4.1	Eibach .....	7
4.1.1	Natürliche Gerinnesohlenbreite .....	7
4.1.2	Minimale Breite Gewässerraum .....	9
4.1.3	Hochwasserschutz .....	9
4.1.4	Revitalisierung.....	10
4.1.5	Dicht überbautes Gebiet.....	12
4.1.6	Asymmetrischer Gewässerraum .....	12
4.1.7	Natur- und Landschaftsschutz.....	17
4.1.8	Fazit .....	18
4.2	Aletenbach .....	19
4.2.1	Natürliche Gerinnesohlenbreite .....	19
4.2.2	Minimale Breite Gewässerraum .....	19
4.2.3	Hochwasserschutz .....	19
4.2.4	Revitalisierung.....	19
4.2.5	Fazit .....	19
5	Verfahrensschritte.....	20
5.1	Kantonale Vorprüfung .....	20
5.2	Öffentliche Mitwirkung .....	20
5.3	Beschlussfassung .....	20
5.4	Auflage .....	20
6	Genehmigungsantrag .....	20
7	Fazit .....	21
Anhang 1	Abklärungen bei kant. Fachstellen betr. Hochwasserschutz / Revitalisierung.....	22
Anhang 2	Tabellarische Zusammenfassung der Vorprüfungsergebnisse .....	23
Beilage	Mitwirkungsbericht	

# 1 Ausgangslage und Planungsanstoss

## 1.1 Festlegung von Gewässerräumen

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Bestimmungen zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Gewässer künftig wieder naturnaher werden und einen Beitrag zur Steigerung der Biodiversität, zum Hochwasserschutz, zur Trinkwasserversorgung und zur Naherholung leisten. Damit sie diese Aufgaben jedoch erfüllen können, benötigen Gewässer genügend Raum. Daher muss neu entlang von Flüssen, Bächen und Seen ein sogenannter Gewässerraum festgelegt werden.

Entsprechend legen gemäss Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) die Kantone neu nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf (Gewässerraum) der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Zudem haben die Kantone dafür zu sorgen, dass dieser Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird.

Mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) (in Kraft seit 1. April 2019) kommt nun der Kanton Basel-Landschaft den im Gewässerschutzgesetz vorgegebenen Verpflichtungen nach und überträgt den Gemeinden die Planungsaufgabe, Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden und grundeigentümerverbindlich festzulegen. Ausserhalb des Siedlungsgebietes legt der Kanton mittels kantonalem Nutzungsplan die Gewässerräume fest (für die Gemeinde Tecknau liegt ein Entwurf vor). In Schnittbereichen zwischen der Siedlung und Landschaft können sich die Gemeinde und der Kanton einvernehmlich auf die Planungshoheit einigen.

Der Gewässerraum wird flächig und in der Regel symmetrisch als Korridor im Bereich eines Fliessgewässers ausgeschieden. Unter Art. 41a der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung wird festgelegt, wie die Breite des minimalen Gewässerraums auf Basis der natürlichen Gerinnesohlenbreite eines Fliessgewässers zu berechnen ist. Aufgrund von Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen muss dieser minimale Raum allenfalls verbreitert werden. Bei eingedolten Fliessgewässern kann im Einzelfall basierend auf einer fundierten Interessenabwägung auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden.

Grundsätzlich sind gemäss Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung innerhalb des Gewässerraumes lediglich eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung zulässig. Dies bedeutet, dass nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden dürfen. Die Erstellung weiterer Bauten ist grundsätzlich nicht zulässig. Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen geniessen jedoch Bestandesgarantie. Folglich dürfen sie unterhalten und angemessen erneuert werden.

Bis zur nutzungsplanerischen Festlegung der Gewässerräume in den Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV), die einen provisorischen Gewässerraum vorgeben. Bei Fliessgewässern mit einer bis zu 12 Meter breiten Gerinnesohle beträgt dieser beidseitig 8 Meter plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle. Die Übergangsbestimmungen gelten auch für eingedolte, künstliche und private Fliessgewässer sowie für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche > 0.5 ha.

Innerhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Tecknau fliessen der Eibach und der Aletenbach (Abbildung 1). Diese fliessen mehrheitlich offen, sind jedoch teilweise zu Erschliessungszwecken auch eingedolt. Der Tunnelbach befindet sich ausserhalb des Siedlungsgebietes. Lediglich der letzte kurze Abschnitt vor der Einmündung in den Eibach befindet sich innerhalb der Bauzone. Der Bach ist auf der gesamten Länge eingedolt.

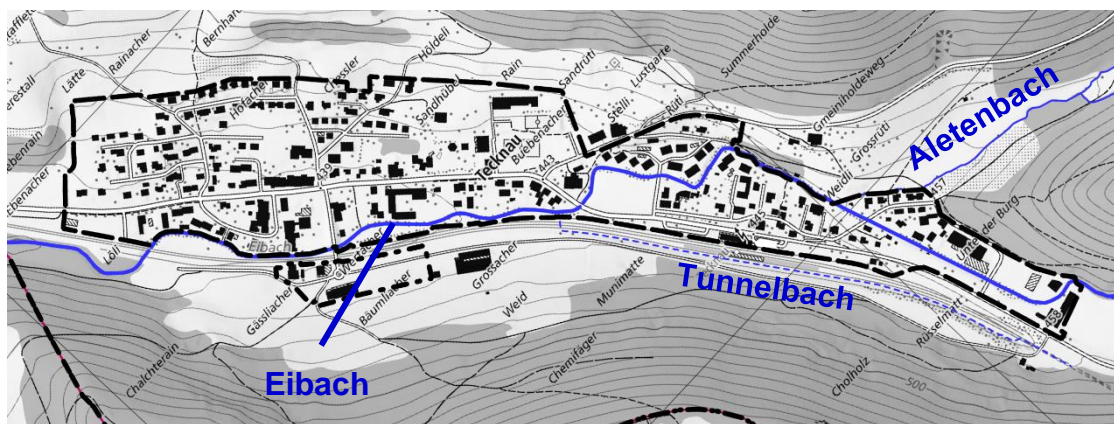


Abbildung 1: Die Fliessgewässer innerhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Tecknau.

## 1.2 Zielsetzung und Planungsperimeter

Mit der vorliegenden Mutation zum Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft soll für den Eibach und den Aletenbach innerhalb des Siedlungsgebietes und im Landschaftsgebiet, welches direkt an das Siedlungsgebiet grenzt, ein Gewässerraum ausgeschieden werden. Die Gewässerraumfestlegung für den Tunnelbach erfolgt aufgrund der Bestimmungen unter § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes im Rahmen eines kantonalen Nutzungsplanes.

### 1.3 Antrag Zuständigkeit Kanton / Koordinationsbedarf

Der Gemeinderat beantragt im Sinne einer gesamtheitlichen Betrachtung, dass die Festlegung für folgende Gewässer oder Gewässerabschnitte an den Schnittstellen zum Siedlungsgebiet oder im Bereich von Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes durch den Kanton im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung vorgenommen wird. Dies betrifft folgende Fliessgewässer:

- Tunnelbach: kurzer eingedolter Abschnitt innerhalb des Siedlungsgebietes (Parz. Nr. 40)
- Aletenbach: öW+A-Zone "Reservoir Aleten" (Parz. Nr. 309; Nr. 1 gemäss Abbildung 2)
- Moosbach: öW+A-Zone "Schiessanlage 300 m" (Parz. Nr. 531; Nr. 2 gemäss Abbildung 2)
- Eibach, Hintereggbächli, Wasserkanal Ihegi: öW+A-Zone "Schiessanlage 50 m" (Parz. Nr. 368, 396; Nr. 3 gemäss Abbildung 2)

Es handelt sich dabei um Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes, welche vom provisorischen Gewässerraum überlagert werden. Für diese Abschnitte soll die Festlegung eines Gewässerraums durch den Kanton im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung erfolgen.

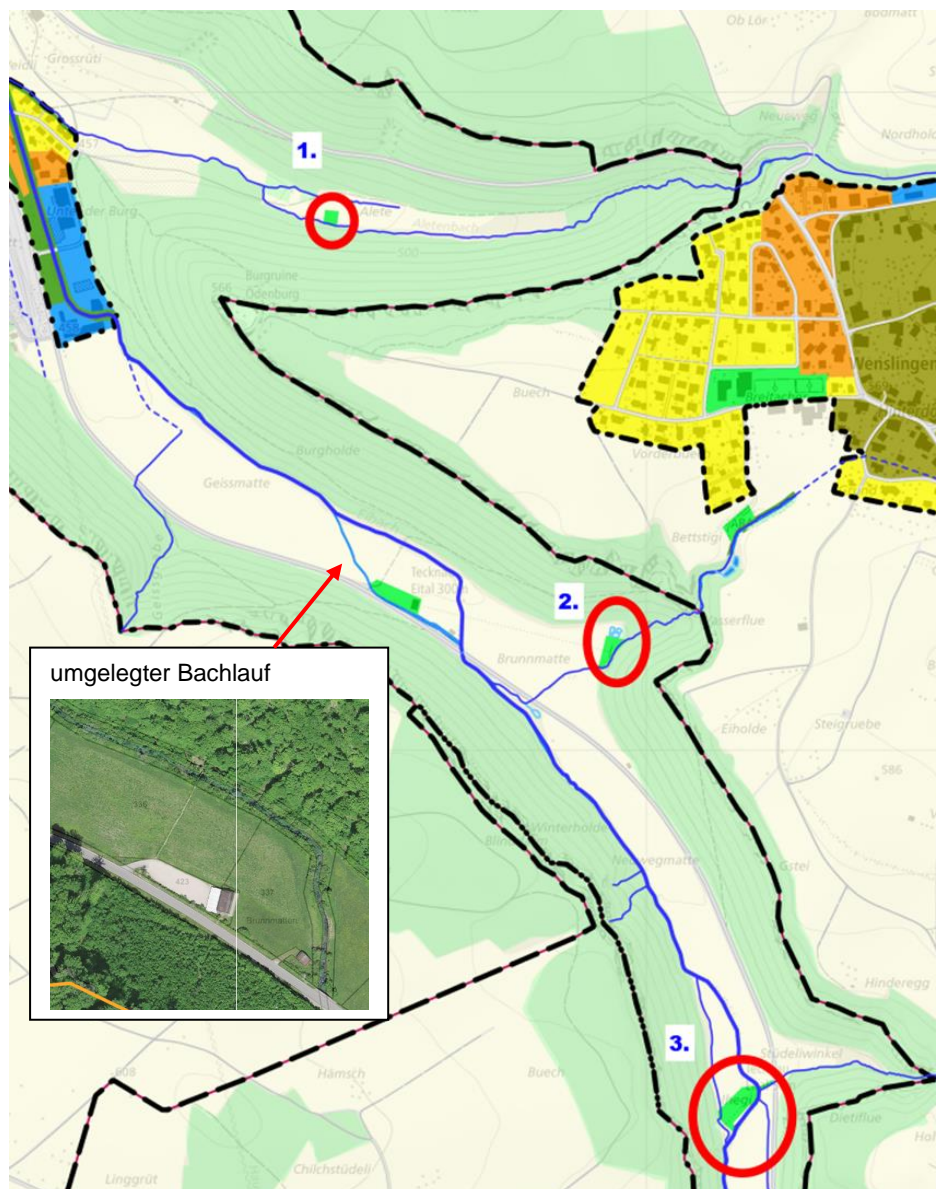


Abbildung 2: Fliessgewässer entlang von Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Tecknau

## 2 Organisation und Bestandteile

### 2.1 Gemeindebehörde

Die Bearbeitung der Mutation zum Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft wurde durch den Gemeinderat begleitet, der als vollziehende Planungsbehörde die Planungsresultate verabschiedet.

Gemeinde Tecknau	<b>Gemeinderat Tecknau (aktuell)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Patrik Wohlgemuth (Präsident)</li> <li>– Denis Fischer (Vize-Präsident)</li> <li>– Amanda Bürli</li> <li>– Martin Sager</li> <li>– Susanne Sterchi</li> </ul> <b>Gemeindeverwaltung Tecknau</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Colette Scheidegger</li> </ul>
------------------	---

### 2.2 Planungsbüro

Verfahrensbegleitung, fachliche Beratung	<b>Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG,</b> 4415 Lausen <ul style="list-style-type: none"> <li>– Edith Binggeli-Strub, Malaika Heusner</li> </ul>
---	--

### 2.3 Ablauf der Planung

Das Planungsverfahren gliedert sich im Wesentlichen in die unten aufgeführten Hauptschritte. Wurden diese erfolgreich durchlaufen, so kann die Planung anschliessend dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht werden.

– Erarbeitung Entwurfsunterlagen	Mai - Juli 2019
– Besprechung mit kantonaler Fachstelle	25. November 2019
– Bereinigung Entwurfsunterlagen	Januar 2021
– Eingabe der Planungsinstrumente in kantonales Vorprüfungsverfahren	24. März 2021
– Bereinigung Planungsinstrumente	August / September 2021
– Öffentliches Mitwirkungsverfahren	11. November - 10. Dezember 2021
– Publikation Mitwirkungsbericht	<i>zusammen mit Einladung zur EGV</i>
– Beschlussfassung durch den Gemeinderat	<i>...ausstehend</i>
– Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung	<i>...ausstehend</i>
– Planaufgabe	<i>...ausstehend</i>
– Genehmigung	<i>...ausstehend</i>

## 2.4 Planungsakten

### Verbindliche Planungsinstrumente

- Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft

### Orientierende Planungsinstrumente

- Planungsbericht
- Mitwirkungsbericht

## 3 Planungsgrundlagen

### 3.1 Bund

Für die Ausarbeitung der vorliegenden Mutation waren die Bestimmungen gemäss Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes sowie gemäss Art. 41a ff. der Gewässerschutzverordnung massgebend. Diese geben u.a. die einzuhaltende Mindestbreite des Gewässerraumes, die Möglichkeiten eines Verzichts sowie die in den Gewässerräumen zulässige Nutzung vor.

Des Weiteren diente die modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE), Bundesamtes für Umwelt (BAFU), Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW), der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz sowie der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (2019) als Grundlage für die Ausscheidung der Gewässerräume.

### 3.2 Kanton

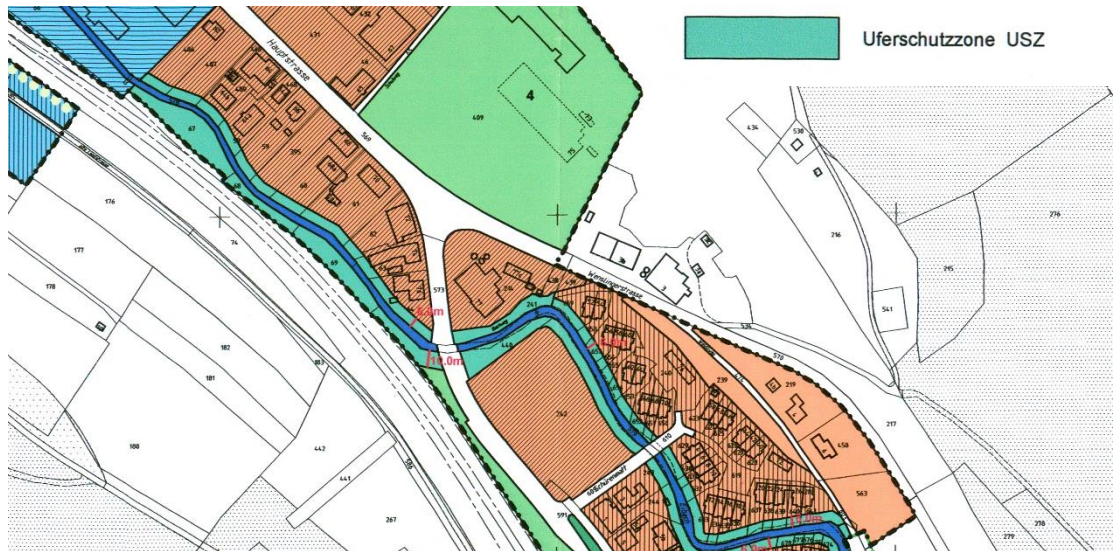
Art. 12a Abs. 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) hält fest, dass der Gewässerraum innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes von den Gemeinden im Rahmen ihrer Nutzungsplanung ausgeschieden wird.

Ebenfalls in die vorliegenden Planungsunterlagen eingeflossen sind die Vorgaben der Arbeitshilfe Gewässerraum, welche vom kantonalen Amt für Raumplanung (ARP) erarbeitet worden ist, die Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft, der kantonale Richtplan KRIP und das kantonale Wasserbaukonzept inkl. kantonaler Revitalisierungsplanung.

### 3.3 Zonenplan und Zonenreglement Siedlung

Der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Tecknau (RRB Nr. 37 vom 5. Januar 1993) beinhaltet Uferschutzzonen zum Schutz der Gewässer und deren Uferbereiche. Gewässerräume wurden noch keine festgelegt. Die Reglements-Bestimmungen zur Uferschutzzone enthalten Aussagen zum Schutz der Uferbereiche als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.





### § 8 Uferschutzzonen

- 1 Uferschutzzonen bezwecken die Erhaltung und Renaturierung von Fließgewässern und den Schutz der Uferbereiche als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. In diesen Zonen sind neue Bauten, Anlagen und Einrichtungen sowie Massnahmen, die dem Schutzzweck widersprechen, grundsätzlich untersagt. Die bestehende, standortgerechte Uferbestockung ist geschützt.

Abbildung 3: Uferschutzzonen entlang des Eibachs und Auszug aus dem rechtskräftigen Zonenreglement Siedlung (RRB Nr. 208 vom 3. Februar 2004)

## 4 Planungsergebnisse

Im Folgenden werden die Gewässerräume für den Eibach und den Aletenbach hergeleitet und die Planungsergebnisse entsprechend begründet. Die bestehenden Uferschutzzonen werden vom Gewässerraum überlagert und bleiben entsprechend erhalten. Die Bestimmungen zu den Uferschutzzonen widersprechen den Nutzungsvorgaben zu den Gewässerräumen gemäss Art. 41a GSchV nicht.

## 4.1 Eibach

### 4.1.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite

Gemäss kantonalem Gewässerkataster hat der Eibach im Siedlungsgebiet eine Gerinnesohlenbreite zwischen 4 und 5 Metern. Das Fliessgewässer ist jedoch an einigen Stellen verbaut und eingeschränkt (siehe Abbildung 4). Entsprechend ist die natürliche Gerinnesohlenbreite für die Berechnung der Gewässerraumbreite herzuleiten.

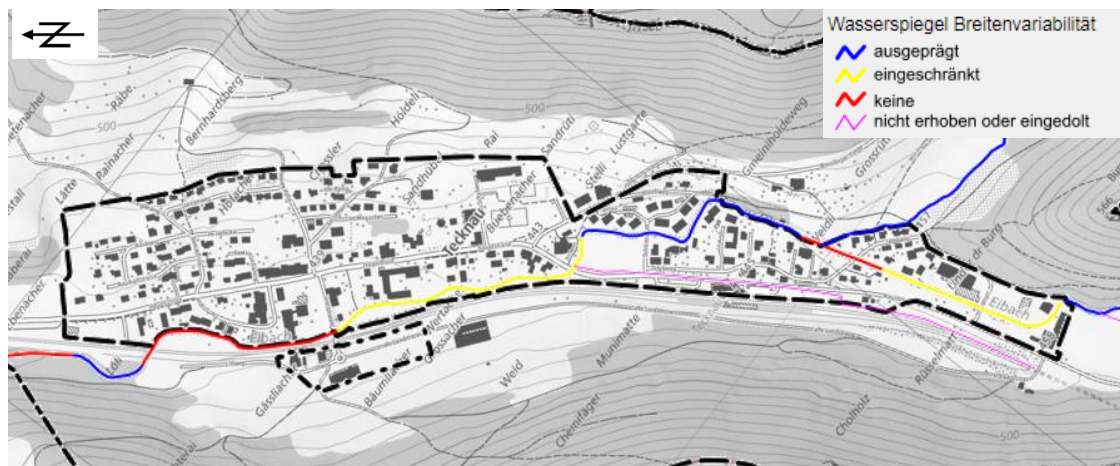


Abbildung 4 Einteilung der Gewässerabschnitte nach ihrer Breitenvariabilität (Quelle: geoview.bl.ch).

Die kantonale Arbeitshilfe gibt unterschiedliche Möglichkeiten vor, wie die natürliche Gerinnesohlenbreite berechnet bzw. hergeleitet werden kann. Eine Möglichkeit ist die Anwendung eines Korrekturfaktors von 2.0 bei fehlender Wasserspiegel-Breitenvariabilität und 1.5 bei eingeschränkter Breitenvariabilität. Daraus ergeben sich für den Eibach innerhalb des Siedlungsgebietes von Tecknau mittels Korrekturfaktor berechnete, natürliche Gerinnesohlenbreiten (nGsB) zwischen 5 und 8 Metern:

		Gerinnesohlenbreite (GSB)	
		4 m GsB	5 m GsB
Wasserspiegel-Breitenvariabilität	Ausgeprägt (x 1.0)	nicht vorhanden	5.0 m nGsB
	Eingeschränkt (x 1.5)	= 6.0 m nGsB	nicht vorhanden
	Keine (x 2.0)	= 8.0 m nGsB	nicht vorhanden

Die berechneten Gerinnesohlenbreiten können mit Hilfe von Vergleichsstrecken zu plausibilisiert werden. Als Vergleichsstrecken sind natürlich fliessende Abschnitte des Fliessgewässers zu verwenden, die ein ähnliches Gefälle sowie dasselbe Abflussregime und Einzugsgebiet aufweisen. Eine Strecke, die diese Eigenschaften aufweist, befindet sich im Siedlungsgebiet (siehe Abbildung oben). Die natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt hier 5 Meter.

Weitere Strecken, die natürlich fließen und ein vergleichbares Abflussregime wie auch Einzugsgebiet aufweisen, wie die Strecken im Siedlungsgebiet von Tecknau, finden sich südlich und bachaufwärts zwischen Tecknau und Zeglingen.

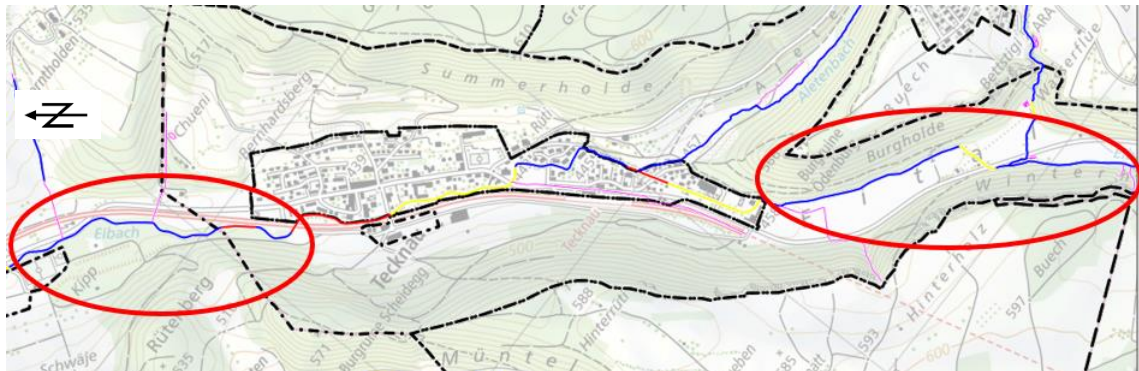


Abbildung 5 Einteilung der Gewässerabschnitte nach ihrer Breitenvariabilität (Quelle: geoview.bl.ch).

Die natürlichen Breiten betragen hier 4 bzw. 5 Meter. Nördlich und bachabwärts des Siedlungsgebietes zwischen Tecknau und Gelterkinden befinden sich ebenfalls Vergleichsstrecken mit den geforderten Eigenschaften. Die natürliche Breite beträgt hier 5 bzw. 6 Meter. Im Siedlungsgebiet von Gelterkinden beträgt die Breite 6 Meter.

Aufgrund dieser Vergleichsstrecken erscheint eine natürliche Breite von 8 Metern, wie mit dem Korrekturfaktor berechnet, nicht plausibel. Auf den Abschnitten mit ausgeprägter Wasserspiegelbreitenvariabilität, die sich innerhalb und direkt vor oder nach dem Siedlungsgebiet von Tecknau befinden, betragen die Gerinnesohlebreiten gemäss Gewässerkataster 4 Meter (südlich des Siedlungsgebietes), 5 Meter (innerhalb des Siedlungsgebietes) oder 6 Meter (nördlich des Siedlungsgebietes). Um eine möglichst einheitliche, verständliche und plausible Planungsmassnahme für das gesamte Siedlungsgebiet von Tecknau zu erreichen, beruft sich die Gemeinde bei der Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite auf jenen natürlichen oder naturnahen Abschnitt des Eibachs, der sich innerhalb des Siedlungsgebietes befindet und eine Breite von 5.0 Metern aufweist. Dies ist insofern plausibel und auf das gesamte Siedlungsgebiet anwendbar, da sich dieser Abschnitt nach dem Zufluss eines weiteren Fließgewässers (Aletenbach) befindet. Dieser Abschnitt hat damit dasselbe Einzugsgebiet wie der Grossteil der anderen Abschnitte des Eibachs innerhalb des Siedlungsgebietes von Tecknau.

Flussabwärts, Richtung Gelterkinden, nimmt die hergeleitete natürliche Gerinnesohlenbreite des Eibachs zu, nachdem Zufluss von weiteren Nebengewässern und einem erweiterten Einzugsgebiet (Eital und Müntel). Für die nachfolgenden Abschnitte im Bereich des Siedlungsgebietes von Gelterkinden bzw. zwischen Tecknau und Gelterkinden werden Abschnitte mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 5 bzw. 6 Metern bezeichnet. Im Sinne einer logischen Abfolge wird daher für den Eibach innerhalb des Siedlungsgebietes von Tecknau eine einheitliche, natürliche Gerinnesohlenbreite von 5 Metern festgelegt.



#### 4.1.2 Minimale Breite Gewässerraum

Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung beinhaltet unter Art. 41a Abs. 2 lit. b. die Berechnungsmethode, wie die minimale Breite des Gewässerraums für Gewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite grösser als 2 Meter zu berechnen ist. Entsprechend ergibt sich für den Eibach daraus eine Breite von 19.5 Metern.

#### 4.1.3 Hochwasserschutz

Eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser ist nicht notwendig. Teilweise überragen die Gefahrenbereiche mit erheblicher Überschwemmungs-Gefährdung den minimalen Gewässerraum (siehe Abbildung 6; rote Bereiche entlang des Bachs = Gefahrenbereiche Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung gemäss Naturgefahrenkarte BL). Eine Analyse der Gefahrengebiete zeigt aber, dass diese im Bereich punktueller Schwachstellen (Brücken) liegen. Es sind keine Gefahrengebiete erheblicher Gefährdung erkennbar, in denen sich eine Verbreiterung des Gewässerraums aufdrängt. Aus diesem Grund kann auf eine Verbreiterung des Gewässerraums bei diesen Abschnitten verzichtet werden. Gemäss kantonaler Arbeitshilfe Gewässerraum sind damit die Mindestanforderungen bezüglich Hochwasserschutz eingehalten (siehe dazu die Tabelle "Vorprüfungsergebnisse" im Anhang 1).

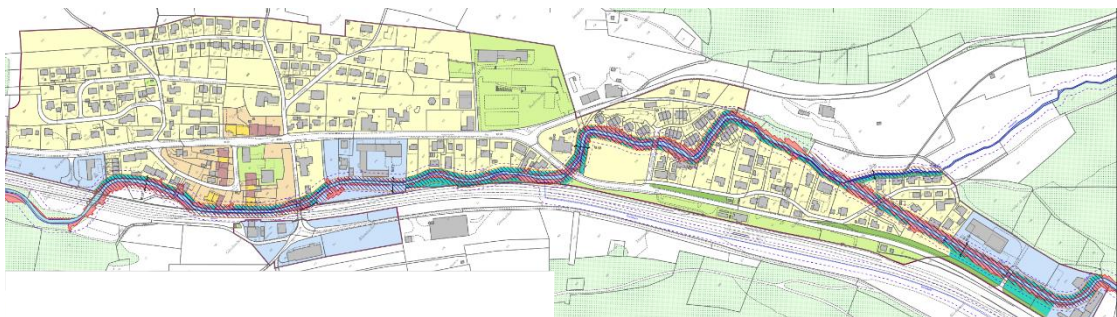


Abbildung 6 Gefahrenbereiche mit erheblicher Hochwassergefährdung (rote Flächen) gemäss Naturgefahrenkarten BL

Das kantonale Wasserbaukonzept sieht für den Eibach bauliche Hochwasserschutzmassnahmen vor (siehe Abbildung 7). Zum heutigen Zeitpunkt liegt allerdings noch kein Hochwasserschutzprojekt vor. Mit Resultat der kant. Vorprüfung wurde bestätigt, dass auf eine Verbreiterung des Gewässerraumes aufgrund der Gefahrengebiete verzichtet werden kann.

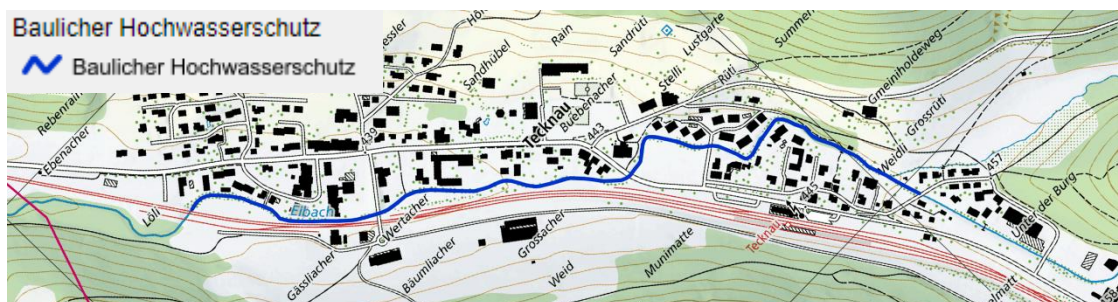


Abbildung 7 Auszug aus dem Wasserbaukonzept, Quelle: geoview.bl.ch

Es gilt hier allerdings anzumerken, dass aufgrund der Hochwasser in den Jahren 1985 und 2000 entlang des Dorfzentrums von Seiten Kanton und Grundeigentümerschaften bereits Hochwasserschutzmassnahmen umgesetzt worden sind. So hat der Kanton auf der Parzelle Nr. 30 Massnahmen bei der Bachführung ergriffen. Zum Schutz der Bauten auf den Parzellen Nrn. 24, 560 und 559 wurden Blocksteinmauern erstellt und auf Parzelle 561 wurde ein zusätzlicher Erdwall angelegt.

#### 4.1.4 Revitalisierung

Der kantonale Richtplan KRIP beinhaltet die Festlegung "Aufwertung Fließgewässer" (Objektblatt L 1.1) für den Eibach im Bereich der Gemeinde Tecknau. Entsprechend hat die Gemeinde gemäss Planungsanweisung im Rahmen der Nutzungsplanung die Voraussetzung zu schaffen, dass der Bach in seinem natürlichen Zustand erhalten oder wiederhergestellt wird. Der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Tecknau beinhaltet bereits Uferschutzzonen entlang des Eibachs. Mit der vorliegenden Festlegung eines Gewässerraums werden abschnittsweise noch zusätzliche Voraussetzungen für den Erhalt bzw. die Wiederherstellung des natürlichen Zustands geschaffen.

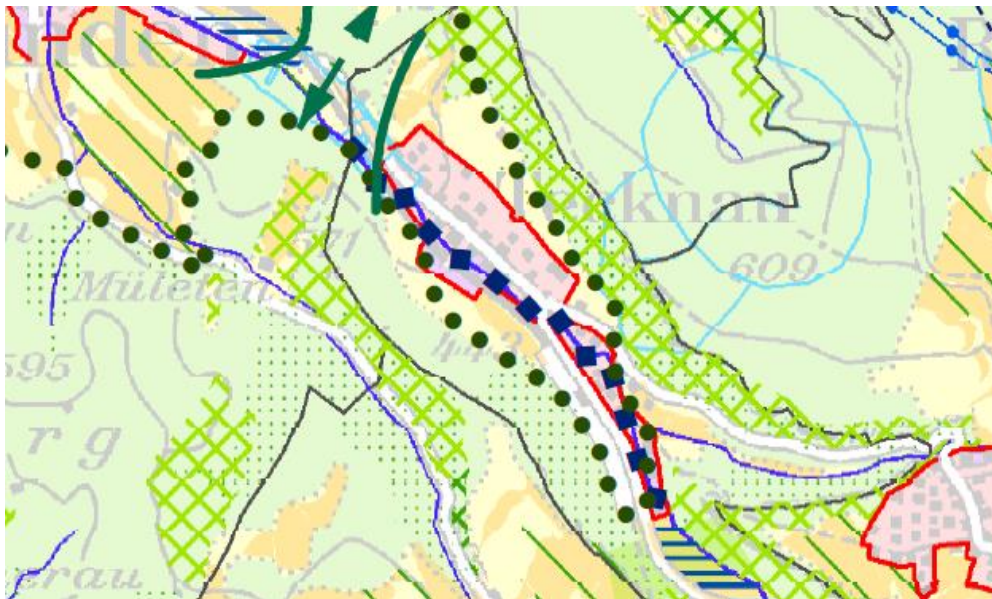


Abbildung 8 Auszug aus dem Wasserbaukonzept, Quelle: geoview.bl.ch

Die strategische Revitalisierungsplanung des Kantons sieht eine Gewässerrevitalisierung im oberen Verlauf bzw. im südlichen Siedlungsgebiet vor (siehe Abbildung 9). Die strategische Revitalisierungsplanung ist als Fachplanung 2015 in die Überarbeitung des Wasserbaukonzepts eingeflossen und ist somit Bestandteil des zielgerichteten, nachhaltigen Wasserbaus im Kanton Basel-Landschaft.



Abbildung 9 Ausschnitt KRIP BL (oben), Auszug Wasserbaukonzept gemäss geoview.bl.ch

Die Priorität der Massnahme wurde unterschiedlich eingestuft. Es ist aktuell noch kein Revitalisierungsprojekt vorhanden. Mit der Gewässerraumfestlegung wird im Bereich der Gewerbezone der Gewässerraum örtlich auf ca. 25 – 30 m erhöht. Aufwertungsmassnahmen sind hier in das angrenzende Areal möglich. Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass sich der Bachlauf des Eibachs im Bereich der strategischen Revitalisierungsmassnahme in einem Einschnitt befindet. Die Uferschutzzone und der Gewässerraum (teilweise breiter als die Uferschutzzone) ragen über die Geländekanten hinaus, wodurch Revitalisierungsmassnahmen über den Einschnitt hinaus geplant werden können (siehe Abbildung 11). Die Verhältnismässigkeit von Renaturierungsmassnahmen sind hier im Kontext mit der bestehenden Topographie zu beurteilen.

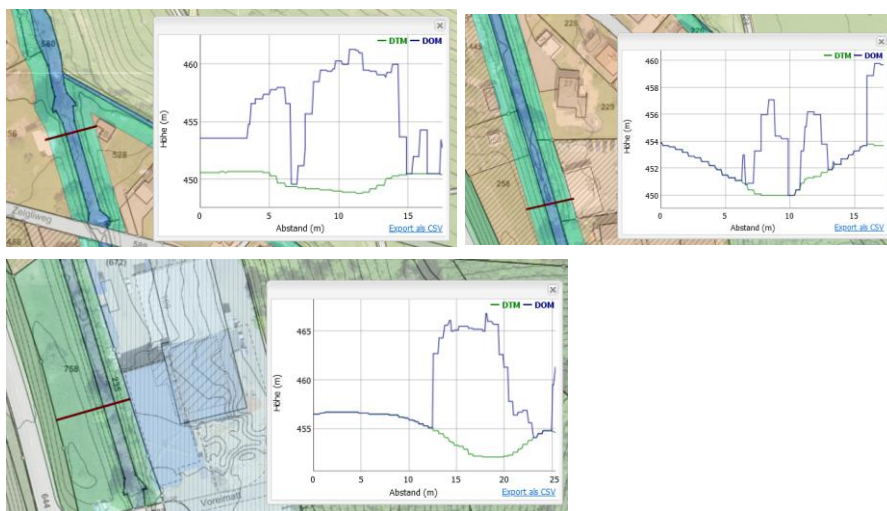


Abbildung 10 Geländeschnitte im Bereich der strategischen Revitalisierungsplanung



Eine zusätzliche schriftliche Anfrage bei der kantonalen Fachstelle per Mail (vom 21. Jan. 2022) bezieht sich insbesondere auf die strategische Revitalisierungsplanung (und den Hochwasserschutz) im Bereich des entsprechenden Eintrags im Gebiet "Voreimatt". Die Rückmeldung dazu lautet wie folgt: "Ja, die vorgeschlagenen Breiten [vorliegender Entwurf mit Abschnitten 19.5 m, symmetrisch] sind aus heutiger Sicht der strategischen Revitalisierungsplanung und des Hochwasserschutzes ausreichend. Eine Erhöhung der minimalen Gewässerraumbreiten ist deshalb nicht notwendig" (siehe Anhang 1).

#### 4.1.5 Dicht überbautes Gebiet

Gemäss Art. 41a Abs. 4 lit. a. GSchV kann die Breite des Gewässerraums den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten angepasst werden, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Die kantonale Arbeitshilfe Gewässerraum beinhaltet Vorgaben bzw. macht Angaben dazu, welche Bereiche des Siedlungsgebiets potentiell als dicht überbaut eingestuft werden können und welche weiteren Faktoren dafür notwendig sind. Typische Fälle dichter Überbauung sind Ortsteile mit zentrumsbildenden Funktionen, häufig auch Dorf- oder Stadtzentren, die sehr nahe an Flüsse oder Bäche gebaut wurden.

Ein weiteres Indiz für ein dicht überbautes Gebiet ist der Vorbestand an Bauten innerhalb des Gewässerraums. Liegen mehr als die Hälfte der Bauten entlang eines Gewässers im Betrachtungsperimeter innerhalb des Gewässerraums, so handelt es sich potentiell um ein dicht überbautes Gebiet. Das Siedlungsgebiet der Gemeinde Tecknau erstreckt sich über eine längere Distanz entlang des Eibachs. Aufgrund dieser langgestreckten Form hat sich eine lockere Bebauung in der Talsohle des Eitals ergeben. Auch im Bereich der Kernzone wurden die Mehrheit der Bauten auf die Hauptstrasse oder die Dorfstrasse ausgerichtet. Der Eibach verläuft am Rande der Kernzone entlang der Bahnlinie. Zwei Haupt-Bauten werden im Bereich des Ortskerns vom minimalen Gewässerraum überlagert. Der Eibach verläuft mehrheitlich entlang der Grenze des Siedlungsperimeters resp. entlang der Bahnlinie. Die bauliche Nutzung liegt entsprechend grundsätzlich ausserhalb des minimalen Gewässerraums. Dies trifft sowohl für die Kernzone als auch für die übrigen Wohnbauzonen der Gemeinde Tecknau zu. Demzufolge kann kein Abschnitt des Siedlungsgebietes, welcher an den Eibach grenzt, als dicht überbautes Gebiet bezeichnet werden. Eine Reduktion bzw. Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten ist demzufolge nicht zulässig.

#### 4.1.6 Asymmetrischer Gewässerraum

Auf dem Abschnitt zwischen der Querung der Bahnlinie und der Querung der Hauptstrasse sind entlang des Eibachs im Bereich der Wohnbauzonen und gegenüber der Bahnlinie innerhalb des Siedlungsgebietes Uferschutzzonen definiert. Im Landwirtschaftsgebiet sind die Gewässerflächen als überlagernde Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften ausgeschieden. Für diesen Abschnitt wird eine Verschiebung des 19.5 m breiten Gewässerraums geprüft (Abbildung 11). Dort wo der Bach nicht direkt entlang des Bahntrassees oder sehr nahe beim

Bahntrasse verläuft, ist eine asymmetrische Festlegung möglich, wenn dies den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Dies trifft für drei Stellen des Eibachs zu:

- Situation 1: Abschnitt zwischen der Gewerbezone "Bosserrat" und der Kernzone (Dorfstrasse Nr. 8) zu.
- Situation 2: Abschnitt zwischen der Querung der Dammstrasse und dem "Mühlacher" (Hauptstrasse Nr. 64a).
- Situation Gewerbegebiet Voreimatt: Abschnitt im Bereich der Erschliessung der Gewerbe-zonen

Wo hingegen der minimale Gewässerraum bereits die Bahnlinie tangiert oder aufgrund einer Verschiebung tangieren würde, ist die Definition eines asymmetrischen Gewässerraums nicht möglich, da dies auch nicht begründbar ist (Bahnbord resp. Lärmschutzwand als Begrenzung nicht möglich).

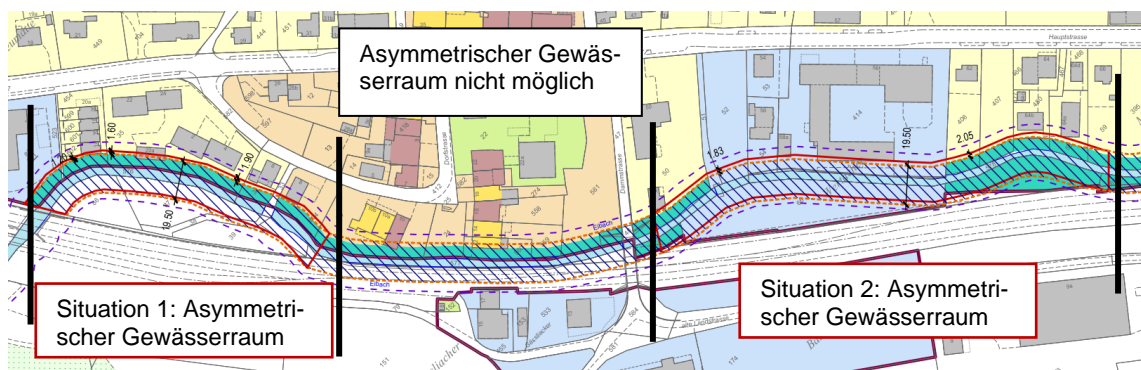


Abbildung 11 Abschnitt des Eibachs mit Prüfung einer asymmetrischen Festlegung des Gewässerraums

Bei der **Situation 1** (Abbildung 12) weisen die topographischen Verhältnisse darauf hin, dass der Raumbedarf des Eibachs auf der Seite des Landwirtschaftsgebietes tendenziell grösser ist und sich der Bach tendenziell eher in diese Richtung bewegt (leicht weniger steile Uferböschung) (Abbildung 13). Insbesondere auch die Naturgefahrenkarte zeigt, dass bei einer Hochwassersituation eher der Gleithang (geringerer Strömungsbereich) auf der Seite des Landwirtschaftsgebietes eher von einem Hochwasser mit erheblicher Gefährdung betroffen wäre. Auch sind die Platzverhältnisse für einen naturnahen Verlauf und für eine standortgerechte Ufervegetation auf dieser Bachseite eher gegeben. Die Verschiebung des Gewässerraums wird an die bestehende Uferschutzzone, welche dem Gewässerlauf entspricht, angepasst.

In der Abbildung 12 und Abbildung 14 ist einerseits die Breite des provisorischen Gewässerraums (violett gestrichelt; nach Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung) abgebildet und zum anderen der theoretische minimale Gewässerraum dargestellt (rote Linie). Der theoretische minimale Gewässerraum wird exakt symmetrisch auf die Gewässerachse gelegt. Wenn jedoch wie oben beschrieben, die tatsächlichen Verhältnisse eine Verschiebung rechtfertigen, kann eine asymmetrische Definition erfolgen. Dies wird mit vorliegender Mutation bei den zwei genannten Abschnitten des Eibachs vorgenommen (blau schraffierte Fläche mit orangefarbener gestrichelter Begrenzungslinie).



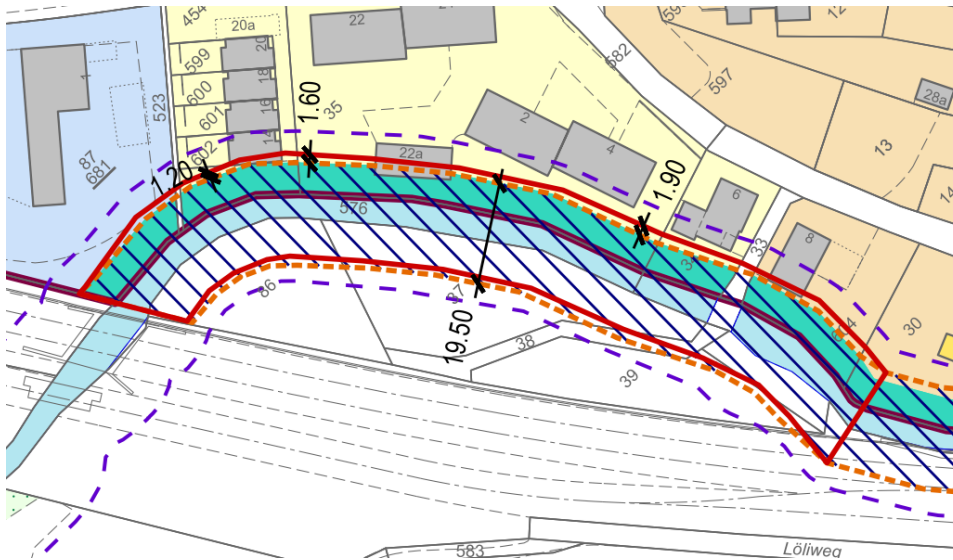


Abbildung 12 Asymmetrische Festlegung des Gewässerraums (Situation 1)

(rot: symmetrischer Gewässerraum (theoretisch), orange gestrichelt: asymmetrische Definition (= Mutation Gewässerraum), violett: Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen (GSchV))

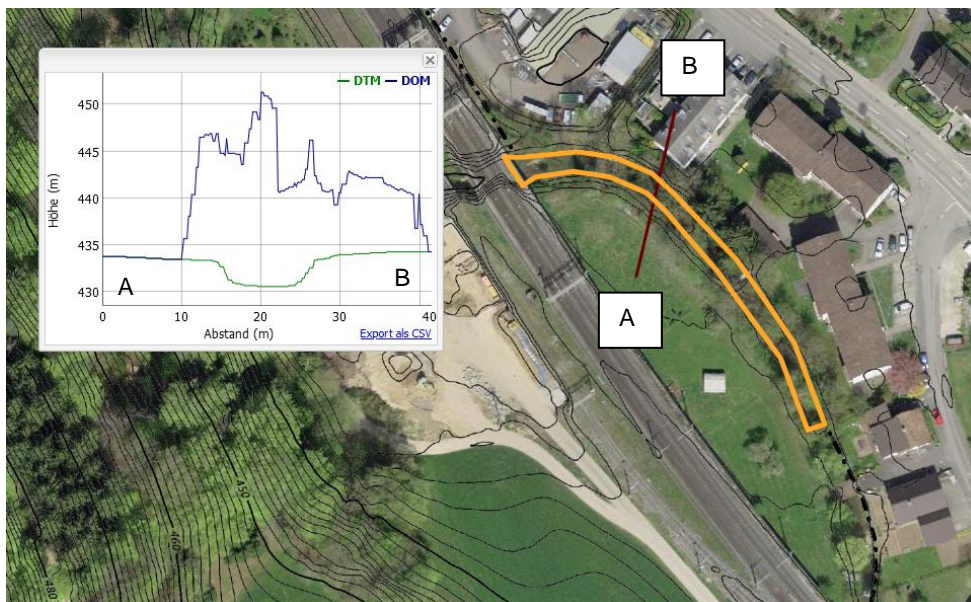


Abbildung 13 Abschnitt des Eibachs mit dargestellten Höhenlinien und Höhenprofil, Quelle: geoview.bl.ch

Bei der **Situation 2** umfassen die Uferschutzzonen auf der Seite der Bahnlinie die gesamte Fläche zwischen Gewässerparzelle und Siedlungsperimeter. Entsprechend sind die Uferschutzzonen gegenüber der Bahnlinie stellenweise etwas breiter als gegenüber der Wohnzone. Die Flächen zwischen dem Bach und der Bahnlinie weisen daher stellenweise auch eher eine naturnahe gewässerbezogene Vegetation auf, als dies auf der gegenüberliegenden Uferseite der Fall ist. Auch sind im Uferbereich gegenüber der Bahn grossflächige zusammenhängende unverbauete Flächen mit Aufwertungspotentialen vorhanden, die mittels asymmetrischer Definition besser berücksichtigt werden können. Unter diesem Aspekt und um den tatsächlichen Verhältnissen entlang des Gewässers eher gerecht zu werden, orientiert sich die Definition des Gewässerraums an den bestehenden rechtskräftigen Uferschutzzonen.

In beiden Fällen (Situation 1 und 2) handelt es sich um eine Verschiebung des minimalen Gewässerraums von maximal rund 2 Metern. Auch sind die kantonalen Vorgaben bezüglich einer asymmetrischen Festlegung in beiden Fällen eingehalten: Ab Gewässerparzelle sind beidseitig mindestens 3 m Teil des Gewässerraums (Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln verboten). Die minimal erforderlichen 3 m ab Uferlinie sind damit auch mit der asymmetrischen Festlegung nicht unterschritten und liegen innerhalb des Gewässerraums. Und der Zugang zum Bach für dessen Unterhalt ist auch mit einer asymmetrischen Definition gegeben.

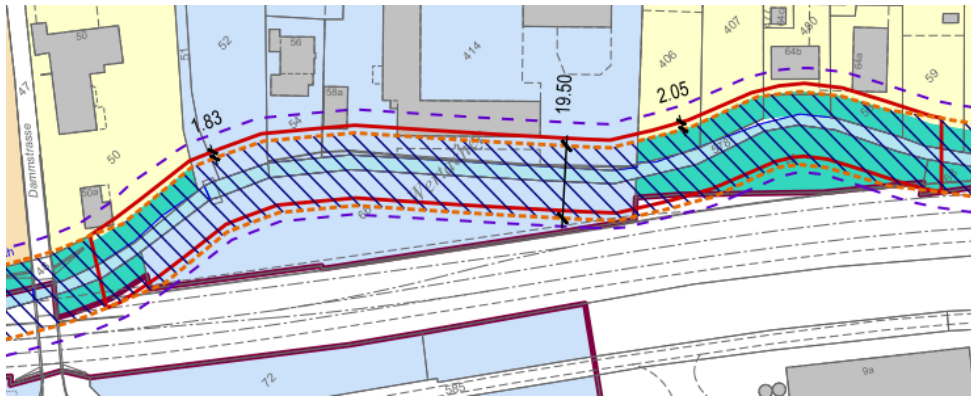


Abbildung 14 Asymmetrische Festlegung des Gewässerraums (Situation 2)

(rot: symmetrischer Gewässerraum (theoretisch), orange gestrichelt: asymmetrische Definition (= Mutation Gewässerraum), violett: Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen (GSchV))

Im Bereich des **Gewerbegebiets "Voreimatt"** erstreckt sich entlang des östlichen Ufers des Eibachs eine ca. 4.5 bis 6 m breite Uferschutzzone. Auf der gegenüberliegenden Seite weist die Uferschutzzone eine Breite von ca. 16 bis 21 m auf. In diesem Abschnitt liegt ein Eintrag zur Revitalisierung vor ([geoview.bl.ch](http://geoview.bl.ch)) und die ausgedehnte Uferschutzzone überragt den minimalen Gewässerraum auf der Westseite deutlich. Hier sind die Platzverhältnisse zur Revitalisierung gegeben und es ist effektiv auch ökologisches Aufwertungspotential vorhanden. Unter diesen Umständen und um den tatsächlichen Verhältnissen entlang des Gewässers gerecht zu werden, ist es sinnvoll den Gewässerraum zu verbreitern und eine Abstimmung mit der bestehenden rechtskräftigen Uferschutzzone vorzunehmen.

Die kantonalen Vorgaben bezüglich einer asymmetrischen Festlegung sind in diesem Fall eingehalten: Ab Gewässerparzelle sind beidseitig mindestens 3 m Teil des Gewässerraums (Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln verboten). Die minimal erforderlichen 3 m ab Uferlinie sind damit auch mit der asymmetrischen Festlegung nicht unterschritten und liegen innerhalb des Gewässerraums. Und der Zugang zum Bach für dessen Unterhalt ist auch mit einer asymmetrischen Definition gegeben.

Die asymmetrische Festlegung berücksichtigt die Erschliessung der Gewerbebetriebe auf der nördlichen Seite des Eibachs. Entsprechend liegt die parzellenmässige und gewerbeinterne Erschliessung ausserhalb des Gewässerraumes.

Aufwertungsmassnahmen werden insbesondere südlich des Eibachs (Parz. 758 und 605) im Bereich der best. Uferschutzzone (überlagert mit Gewässerraum) ohne zeitliche Verzögerung durch vorhandene Bestandesanlagen (Erschliessungsanlagen und Bauten) möglich.

Der Gemeinderat stuft eine Anpassung auf diesem Abschnitt als Chance für den Naturschutz ein, mit gewinnbringendem Effekt für die Freihaltung und möglichen Aufwertungsmassnahmen der Uferbereiche des Eibachs. Insbesondere besteht gerade im Bereich der definierten Uferschutzzone ein hohes ökologisches Aufwertungspotential, um die Flächen entlang des Gewässers mit gewässerbezogenen standortgerechten Pflanzenarten aufzuwerten. Der geschüttete Erdwall ist bei der Planung von Renaturierungsmassnahmen miteinzubeziehen bzw. zu beachten.

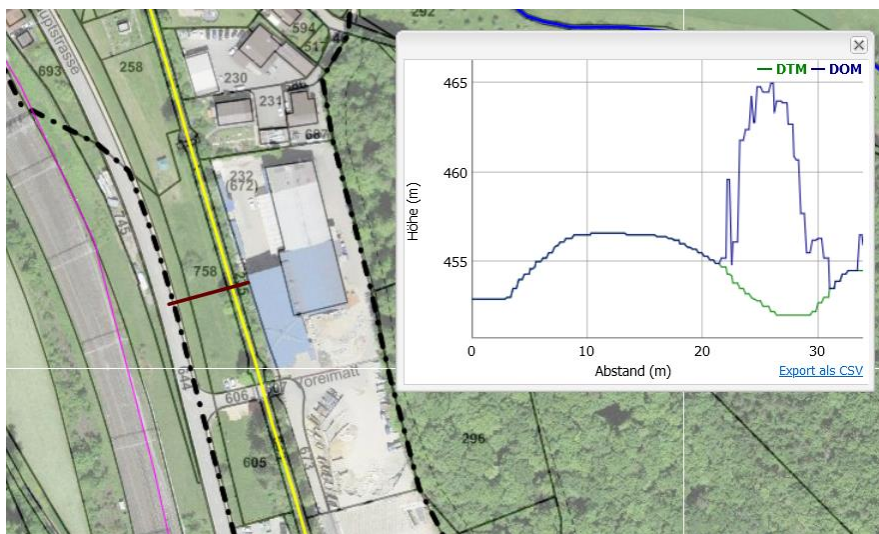


Abbildung 15 Abschnitt des Eibachs mit dargestellten Höhenlinien und Höhenprofil, Quelle: geoview.bl.ch

Die schriftliche Anfrage bei der kantonalen Fachstelle per Mail (vom 21. Jan. 2022) bezieht sich insbesondere auf die strategische Revitalisierungsplanung (und den Hochwasserschutz) im Bereich des entsprechenden Eintrags im Gebiet "Voreimatt" (siehe Anhang 1).

Bei den kantonalen Fachstellen (TBA, Abt. Wasserbau) wurde somit abgeklärt, ob für diesen Abschnitt auch bei einer "Harmonisierung" des Gewässerraums mit der Uferschutzzone, die Aussagen zur Revitalisierung / Hochwasserschutz nach wie vor zutreffend sind. Gemäss Rückmeldung der kantonalen Fachstelle würde auf diesem Abschnitt auch bei einer Harmonisierung des Gewässerraums mit der Uferschutzzone nach wie vor die kantonalen Mindestanforderungen bezüglich Hochwasserschutz und auch genügend Raum für eine allfällige Revitalisierungsplanung zur Verfügung stehen. Eine Harmonisierung von Gewässerraum mit den bestehenden Uferschutzzonen ist somit aus Sicht des Hochwasserschutzes und der Revitalisierungsplanung für diesen Gewässerabschnitt zulässig.



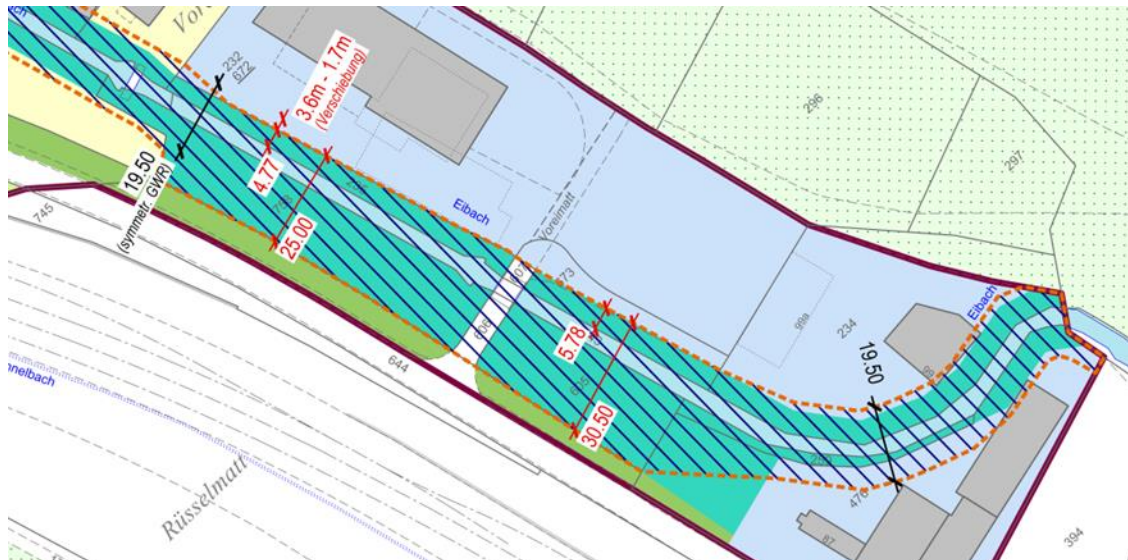


Abbildung 16 Asymmetrische, auf die bestehende USZ abgestimmte Festlegung des Gewässerraums  
orange gestrichelt: asymmetrische Definition (= Mutation Gewässerraum)

#### 4.1.7 Natur- und Landschaftsschutz

In Zusammenhang mit Mitwirkungseingaben ist das Thema Erhöhung der Gewässerraumbreiten insbesondere aufgrund des KRIP-Eintrages Revitalisierung zu behandeln. Wie vorgängig erläutert sind Fragen des Hochwasserschutzes und der Revitalisierung geklärt. Es stellt sich nun noch die Frage, ob eine Verbreiterung des Gewässerraumes aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes erforderlich ist.

Eine Abklärung bei der kant. Fachstelle hat ergeben, dass eine Erhöhung der Gewässerraumbreite dann zwingend ist, wenn Gründe des übergeordneten Natur- und Landschaftsschutzes dafürsprechen. Liegen also überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes vor, ist zu prüfen, ob die jeweilige Schutzziele eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraum erforderlich machen. Diese überwiegenden Interessen sind:

- Gewässerbezogene Schutzziele von BLN-Gebieten und von geschützten Naturobjekte aus dem kantonalen Inventar
- das Vorkommen von national prioritäre Arten, die auf den Gewässerraum besonders angewiesen sind,
- das Bestehen standorttypischer Ufervegetation mit besonderer Ausprägung
- inventarisierte Auengebiete.

Wenn diese Punkte nicht zutreffen, ist grundsätzlich auch keine Erweiterung des Gewässerraums notwendig bzw. reicht der nach Art. 41a Abs. 2 berechnete Gewässerraum aus.

Die Gemeinde Tecknau ist von keinen der vorgenannten Gründen betroffen. Entsprechend ist auch keine Erhöhung des Gewässerraumes erforderlich. Im Gebiet Voreimatt wird hingegen der Gewässerraum so weit erhöht, dass dieser mit der Uferschutzzone korrespondiert und somit Aufwertungsmassnahmen in grösserem Umfang zulassen.

#### 4.1.8 Fazit

Grundsätzlich wird der Gewässerraum entlang des Eibachs als durchgehender Korridor mit derselben Breite festgelegt (fachlich begründet und nach den Vorgaben des Gesetzes), unabhängig von vorbestehenden Zonendefinitionen wie Uferschutzzonen, Parzellengrenzen und anderen Abgrenzungen (Perimeter, Bestockung, Strassenzügen). Im Gegensatz zum Gewässerraum sind die Uferschutzzonen teilweise abgestimmt auf Parzellenstrukturen, Grundnutzungen, Eigentumsverhältnisse und effektive Uferbestockung. Zudem handelt es sich bei der Definition von Gewässerräumen und der Definition von Uferschutzzonen um unterschiedliche Planungsmassnahmen auf unterschiedlicher Ebene. Die Gewässerräume werden nach eidgenössischen Vorgaben definiert, während die Uferschutzzonen mittels kommunaler Planung auch weiterführende Aussagen zur Pflege und zur Nutzung enthalten können. Demnach möchte der Gemeinderat diese zwei Planungsmassnahmen auch nicht generell miteinander "vermischen". Die Gewässerräume werden grundsätzlich unabhängig der bestehenden Zonendefinitionen vorgenommen. Die Uferschutzzonen werden auch weiterhin Bestand haben.

Für den Eibach wird, mit Ausnahme des Gewerbegebiets "Voreimatt", ein durchgehender Gewässerraum mit einer Breite von 19.5 Metern festgelegt. Auf zwei Abschnitten wird der Gewässerraums asymmetrisch (max. Verschiebung um rund 2 Metern) definiert. Im Abschnitt Gewerbegebiet "Voreimatt" wird der Gewässerraum auf die Uferschutzzone abgestimmt. Somit ist er dort ca. 25 - 30.5 Meter breit und ebenfalls asymmetrisch festgelegt.

## 4.2 Aletenbach

### 4.2.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite

Der Aletenbach fliesst natürlich im Grenzbereich zwischen Siedlung und Landschaft und weist gemäss kantonalem Gewässerkataster eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.5 Metern auf.

### 4.2.2 Minimale Breite Gewässerraum

Der minimale Gewässerraum für den Aletenbach hat gemäss Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV eine Breite von 11.00 Metern.

### 4.2.3 Hochwasserschutz

Eine Verbreiterung des Gewässerraums mit minimaler Breite zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser ist nicht notwendig. Vom Bach geht keine erhebliche Hochwassergefährdung aus. Gemäss kantonalen "Arbeitshilfe Gewässerraum" (ARP) sind damit die Mindestanforderungen bezüglich Hochwasserschutz eingehalten.

### 4.2.4 Revitalisierung

Der Aletenbach fliesst bereits natürlich und unverbaut. Entsprechend sind auch keine Revitalisierung und eine Aufweitung des Gewässerraums zur Gewährleistung des Raumes für eine Revitalisierung notwendig.

### 4.2.5 Fazit

Für den Aletenbach wird ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 Metern symmetrisch zur Gewässerachse festgelegt.

## **5 Verfahrensschritte**

### **5.1 Kantonale Vorprüfung**

Die Planungsinstrumente wurden dem Kanton am 24. März 2021 zur Vorprüfung eingereicht. Die verschiedenen kantonalen Fachstellen haben zur Mutation "Gewässerraum" Stellung genommen. Mit Schreiben vom 25. Mai 2021 hat der Gemeinderat das Resultat zusammengefasst in einem Vorprüfungsbericht erhalten. Darin sind zwingende Vorgaben aufgeführt, die eine Anpassung der Mutation auslösten. Daneben haben kantonale Fachstellen Empfehlungen abgegeben, die in die Planung eingeflossen sind (siehe Anhang 2).

### **5.2 Öffentliche Mitwirkung**

Der Gemeinderat hat die Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft im Entwurf erarbeitet und die Bevölkerung gemäss § 7 RBG über die Arbeiten und den Stand der Planung orientiert. Vom 11. November 2021 bis zum 10. Dezember 2021 dauerte das öffentliche Mitwirkungsverfahren. In dieser Zeit konnten Planungsbetroffene und Planungsinteressierte (Einwohner, Verbände, etc.) aktiv an der Planung mitwirken. Die Planungsinstrumente waren zur Einsicht auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet und lagen bei der Gemeindeverwaltung auf. Das Verfahren wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 45 vom 11. November 2021, im Gemeindeblatt von Tecknau und auf der Webseite der Gemeinde publiziert.

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind 9 Eingaben zur Mutation «Gewässerraum» beim Gemeinderat Tecknau eingegangen. Details dazu sind dem Mitwirkungsbericht zu entnehmen.

Die Eingaben haben verschiedene Abklärungen ausgelöst und Zeit für Gespräche etc. beansprucht.

### **5.3 Beschlussfassung**

..... *Wird nach der Durchführung des Verfahrens entsprechend ergänzt.*

### **5.4 Auflage**

..... *Wird nach der Durchführung des Verfahrens entsprechend ergänzt.*

## **6 Genehmigungsantrag**

...*ausstehend*

---

## 7 Fazit

Mit vorliegenden Anpassungen wurden die Vorgaben des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung sowie das kantonale Raumplanungs- und Baugesetzes berücksichtigt. Die Gemeinde erhält dadurch angepasste Planungsinstrumente der Siedlungsplanung, die den aktuellen Grundlagen sowie einer anwendbaren Praxishandhabung entsprechen.

### **Planungsbericht erstellt im Auftrag des Gemeinderates Tecknau**

Tecknau, im April 2023

Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner (fachliche Beratung und Begleitung)

### **Verabschiedet durch den Gemeinderat Tecknau**

Tecknau, im Mai 2023



**Anhang 1 Abklärungen bei kant. Fachstellen betr. Hochwasserschutz / Revitalisierung****Edith Binggeli-Strub**

**Von:** Altermatt, Martin BUD <martin.altermatt@bl.ch>  
**Gesendet:** Freitag, 21. Januar 2022 16:02  
**An:** Denise Binggeli  
**Cc:** Christoph Buser; Denis Fischer; Edith Binggeli-Strub; Lotz, Nicole BUD  
**Betreff:** AW: Abklärung TBA Gewässerraum Tecknau

Hallo Denise

Deine Anfrage kann ich wie folgt beantworten:

Für die Gemeinde ist relevant, dass sie zu folgenden Themen eine Aussage der zuständigen Fachperson des Kantons vorweisen kann:

1. Ist der minimale Gewässerraum (vorliegender Entwurf 19.5 m, symmetrisch) grundsätzlich auf diesem Abschnitt aus Sicht der **strategischen Revitalisierungsplanung** und aus Sicht des baulichen Hochwasserschutzes ausreichend? Oder zwingt sich diesbezüglich eine Erhöhung der minimalen Gewässerraumbreiten auf?

Ja, die vorgeschlagenen Breiten sind aus heutiger Sicht der strategischen Revitalisierungsplanung und des Hochwasserschutzes ausreichend. Eine Erhöhung der minimalen Gewässerraumbreiten ist deshalb nicht notwendig.

2. Liegt ein konkretes Revitalisierungs-Projekt vor? Wenn ja, wie gross ist der Raumbedarf für ein konkretes Revitalisierungsvorhaben?

Nein ( Siehe auch Kapitel 4.1.4 im Planungsbericht)

Bei einer allfälligen Definition in diesem Bereich entsprechend der bestehenden Uferschutzzone (USZ), würde der Gewässerraum leicht verschoben (asymmetrische Definition) aber gesamthaft breiter (ca. 25 m – 28 m gemäss Breite USZ). Auf der östlichen Seite (gegenüber Gewerbezone) beträgt die USZ-Breite rund 4 m auf der Seite gegenüber der Hauptstrasse beträgt die Breite rund 18 m.

3. Wären auch in diesem Fall die minimalen kantonalen Anforderungen bezüglich dem Hochwasserschutz eingehalten?

Ja

4. Und steht auch dann für eine allfällige Revitalisierungsplanung genügend Raum zur Verfügung?

Ja

Freundliche Grüsse  
Martin Altermatt  
Projektleiter Gewässergrundlagen

**Kanton Basel-Landschaft**  
**Bau- und Umweltschutzdirektion**  
**Infrastruktur und Mobilität**  
**Tiefbauamt**

Rheinstrasse 29  
4410 Liestal

## Anhang 2 Tabellarische Zusammenfassung der Vorprüfungsergebnisse

### Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen)

**Art:** Z = zwingende Vorgabe / H = Hinweis / E = Empfehlung / R = redaktionelle Korrektur

**Gemeindeumsetzung:** ✓ = Gemeinde ist auf die Forderung eingetreten / X = Forderung wird nicht berücksichtigt / **Kenntnisn.** = Anregung Kanton wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Themen gemäss VP	Inhalte gemäss VP (wichtigste Punkte zusammengefasst)	Art	Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde	Umsetzung Gemeinde
<b>1. Allgemeines zur Nutzungsplanung</b>					
1.1	Hochwasserschutz	- Teilweise überragen die Gefahrengebiete mit erheblicher Hochwassergefährdung "rot" den Gewässerraum. Es sind jedoch keine Gefahrengebiete mit erheblicher Gefährdung erkennbar, in denen sich eine Verbreiterung des Gewässerraums aufdrängt (Gefahrengebiete sind im Bereich punktueller Schwachstellen; Brücken).	H	- Der Gemeinderat bedankt sich für den Hinweis. Dies hat keine Änderung der Mutation zur Folge. Im Planungsbericht wird jedoch der Hinweis dazu angepasst resp. ergänzt (Einhaltung der Mindestanforderungen bezüglich Hochwasserschutz gemäss kantonalen "Arbeitshilfe Gewässerraum", ARP).	✓
<b>2. Mutation Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft</b>					
2.1	Allgemeines zum Situationsplan	- Aufgrund noch ausstehender Abstimmungen mit dem Amt für Wald bezüglich der Gewässerraumfestlegung innerhalb der Waldflächen (Parz. Nrn. 234 bzw. 476: Gewerbegebiet / Wald) bitten wir die Gemeinde, die Gewässerraumausscheidung in diesem Bereich auf den Perimeter Zonenplan Siedlung von Tecknau zu beschränken.  - Der Gewässerraum entlang des Tunnelbachs wird – auch für das kleine Teilstück innerhalb der Bauzone – durch den Kanton mittels kantonalen Nutzungsplanung ausgedehnt.	R	- Der Gemeinderat bedankt sich für den Korrekturvorschlag und passt den Situationsplan entsprechend an: Keine Definition des Gewässerraums im Wald.	✓
			H	- Der Gemeinderat bedankt sich für den Hinweis. Im Planungsbericht wird unter Kap. 1.2 Zielsetzung und Planungssperimeter die Gewässerraum-Definition durch den Kanton für den Tunnelbach beantragt.	<b>Kenntnisn.</b>
2.2	Reduktion der Gewässerraumbreite	- Eine Reduktion der Gewässerraumbreite ist nur in sogenannten dicht überbauten Gebieten möglich, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist (vgl. Artikel 41c Absatz 4 Gewässerschutzverordnung; GSchV). Das Siedlungsgebiet der Gemeinde Tecknau erfüllt die Kriterien für ein dicht überbautes Gebiet nicht (vgl. Punkt 3.3). Es ist der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 der GSchV entlang des Eibachs auszuscheiden.	Z	- Die Gemeinde hat für den Eibach einen durchgehenden mind. minimalen Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV definiert.	✓
<b>3. Planungs- und Begleitbericht</b>					
3.1	Allgemeines zum Planungsbericht	- Der Planungsbericht ist in einigen Abschnitten mit Ergänzungen und Präzisierungen anzupassen.	R	- Die Anpassungen wurden im Bericht gemäss den Vorgaben aus dem Vorprüfungsbericht übernommen.	✓
3.2	Eibach - natürliche Gerinnesohlenbreite	- Es steht der Gemeinde also frei, die Werte der natürlichen Gerinnesohlenbreite mittels natürlicher Vergleichsstrecken zu plausibilisieren. Allerdings ist zwingend aufzuzeigen, dass sich die gewählten,	Z	- Die Methodenwahl wurde im Planungsbericht (unter Kap. 4.1.1) entsprechend mit weiteren Erläuterungen ergänzt.	✓

**Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen)**

**Art:** Z = zwingende Vorgabe / H = Hinweis / E = Empfehlung / R = redaktionelle Korrektur

**Gemeindeumsetzung:** ✓ = Gemeinde ist auf die Forderung eingetreten / X = Forderung wird nicht berücksichtigt / **Kenntnisn.** = Anregung Kanton wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Themen gemäss VP	Inhalte gemäss VP (wichtigste Punkte zusammengefasst)	Ar t	Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde	Umsetzung Gemeinde
3.3	<i>Dicht überbautes Gebiet – Abweichung vom minimalen Gewässerraum</i>	<p>als natürlich eingestuft Vergleichsstrecken auch als Referenzstrecke eignen (vergleichbare Hydrologie und Morphologie). Die Methodenwahl und dessen Ergebnis sind im Planungsbericht detaillierter zu erläutern. Die Planungsunterlagen sind entsprechend anzupassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nur innerhalb des Siedlungsgebiets (Bauzonen) liegt die mittels Korrekturfaktor berechnete natürliche Gerinnesohlenbreite zwischen 5 und 8 Metern. Die Aussage ist im Planungsbericht zu präzisieren.</li> <li>- Einzig in sogenannten «dicht überbauten Gebieten» kann der Gewässerraum im Sinne einer Ausnahme reduziert bzw. den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist (Art. 41a Abs. 4 GSchV).</li> <li>- Entlang des Eibachs bestehen diverse Frei- und Grünräume. Die Gebäude wurden, mit wenigen Ausnahmen, in einem grosszügigen Abstand von durchschnittlich mehr als 6 Metern zur Uferlinie des Eibachs erstellt. Insgesamt handelt es sich also um eine lockere Bauungsstruktur, die Grundstücke sind nur teilweise bebaut. Das Siedlungsgebiet von Tecknau erfüllt die Kriterien für ein «dicht überbautes Gebiet» klar nicht. Eine Reduktion der Gewässerraumbreite widerspricht der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes. Entlang des Eibachs ist der minimale Gewässerraum nach Art. 41c Abs. 2 GSchV durchgehend - bestehende Bauten und Anlagen überlagernd - auszuscheiden.</li> </ul>	R  Z	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat bedankt sich für den Korrekturvorschlag. Der Planungsbericht wurde entsprechend angepasst (siehe Kap. 4.1.1).</li> <li>- Die Gemeinde hat für den Eibach einen durchgehenden minimalen Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV definiert.</li> <li>- Im Bereich zwischen der Querung der Bahnlinien und der Hauptstrasse wird für den Eibach eine asymmetrische Gewässerraumdefinition geprüft. Teilweise bestehen hier, wie im Vorprüfungsbericht beschrieben, bereits diverse Frei- und Grünräume, als auch Uferschutzzonen. Dort wo die tatsächlichen Verhältnisse dies rechtfertigen, ist eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums möglich. Auf zwei Abschnitten ist diese Situation gegeben: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwischen dem Gewerbegebiet Bossermatt und der Kernzone</li> <li>- Zwischen der Dammstrasse und der Hauptstr. 64a</li> </ul> </li> </ul> <p>Von der minimalen Breite von 19.5 Metern wird auch bei einer asymmetrischen Definition nicht abgewichen.</p> <p>Die kantonalen Vorgaben sind auch mit einer asymmetrischen Definition eingehalten (mind. 3 m beidseitig ab Uferlinie, Sicherstellung Zugang Gewässer für Unterhalt gemäss kantonomer Arbeitshilfe Gewässerraum, Merkblatt B1)</p> <p>Weitere Erläuterungen dazu sind dem Kap. 4.1.6 des Planungsberichtes zu entnehmen.</p>	✓  ✓